

# Nebenbestimmungen

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze  
im Stadtgebiet von Marsberg

## 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast der Stadt Marsberg liegen.

## 2. Genehmigungspflicht

Arbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch die Stadt Marsberg als Baulastträger sowie einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.

## 3. Antragstellung

Anträge auf eine Aufbruchgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn bei der Stadt Marsberg einzureichen. Bei unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen (z.B. Rohrbrüche) ist der Antrag innerhalb von 24 Stunden nachzureichen. Die Antragstellung erfolgt über die digitale Eingabemaske auf der Homepage der Stadt Marsberg. Der beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung erlaubt.

## 4. Erteilung der Aufbruchgenehmigung

Die Zustimmung zur Durchführung der beantragten Arbeiten wird durch Zustellung der Aufbruchgenehmigung (ggf. mit Auflagen) erteilt. In dieser ist auch die genehmigte Ausführungszeit festgelegt. Wird im genehmigten Ausführungszeitraum nicht mit den Arbeiten begonnen, ist ein Neuantrag zu stellen. Ist abzusehen, dass der planmäßige Fertigstellungstermin überzogen wird, ist spätestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

## 5. Abwicklung der Arbeiten

Vor Baubeginn ist der ursprüngliche Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden die Arbeiten ohne Begehung oder Vorlage einer Fotodokumentation begonnen, wird von einer mängelfreien Fläche ausgegangen. Die Stellungnahme anderer Versorgungsträger ist vor Baubeginn einzuholen.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird. Die Stadtverwaltung kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten nur zu festgelegten Tageszeiten und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Der Antragsteller hat von jeder Bauphase Fotos zu erstellen und diese vor der Abnahme vorzulegen.

Von Beginn der Baumaßnahme bis zur mängelfreien Abnahme ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Bauverwaltung berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Die Stadt ist von allen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge des Aufbruchs zeitlich unbefristet geltend gemacht werden.

## **6. Kostentragung**

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Dazu gehören auch die Kosten für die notwendige Herrichtung von Umleitungsstrecken. Darüber hinaus ist vom Antragsteller eine Verwaltungsgebühr gemäß der beigefügten Anlage zu tragen.

## **7. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsfrist für die durchgeführte Maßnahme beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme. Treten vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden auf, sind diese unverzüglich vom Antragsteller zu beseitigen.

## **8. Allgemeine technische Bedingungen**

- Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten insbesondere die ZTV E-StB, ZTV A-StB sowie die technischen Vorschriften gemäß VOB- C in der jeweils neuesten Fassung.
- Die einwandfreie Wiederherstellung der befestigten Straßendecke und Gehwege hat in jedem Falle unverzüglich nach Beendigung der Erdarbeiten zu erfolgen. Unabhängig vom vorgefundenen Zustand erfolgt der Aufbau der Verkehrsfläche nach den aktuellen Regeln der Technik. Den etwaigen Mehraufwand trägt der Antragsteller. Verbliebe nach dem Zurückschneiden der Decke ein Reststreifen  $\leq 35$  cm, z.B. zu Gebäuden, Einbauten, Bordsteinen, Nähten, so sind diese Reststreifen einschl. der gebundenen Tragschicht zu erneuern.
- Wird bei Aufbrucharbeiten Boden vorgefunden, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, erfolgt ein Bodenaustausch mit frostsicherem Material zu Lasten des Antragstellers. Der Verdichtungsgrad ist gegebenenfalls mit einem geeigneten Verfahren nachzuweisen.
- Mehrere nahe beieinander liegenden Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagstreifen  $< 50$  cm müssen entfernt und ersetzt werden. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel aufweisen.